

§ 6

Bedingungen für den Direktbezug

(1) Der Direktbezug ist zulässig, wenn die Bestellungen oder die Bezugsberechtigungen

- a) ordnungsgemäß nach § 1 eingereicht worden sind und
- b) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,

(2) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M kann andere Lieferbetriebe als die von dem Bedarfsträger gewünschten nur dann bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Waren Weges erreicht wird oder der gewünschte Lieferbetrieb bereits mit Bestellungen ausgelastet ist.

(3) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M hat die Bedarfsträger über die Zuweisung des Lieferbetriebes zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung berechtigt den Bedarfsträger zum Abschluß des Liefervertrages mit dem zugewiesenen Lieferbetrieb.

§ 7

Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug (§ 6 Abs. 1) erfüllt sind, der Bedarfsträger aber einen bestimmten Lieferbetrieb nicht gewünscht hat oder die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen müssen.

§ 8

Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Bedingungen der §§ 6 und 7 nicht erfüllt sind.

§ 9

Export

Die Bedarfsträger des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden von dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen, Absatzabteilung Feuerfestes Material, betreut.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1956

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen

I.V.: Friedemann
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

- 12 75 100 Feldspat
- 12 76 110 Rohkaolin
- 12 76 120 Kaolin, geschlämmt
- 15 11 200 Rohdolomit
- 15 13 100 Rohton und Friedländer Blaumasse
- 15 13 200 Schamotteton
- 15 13 400 Keramischer Ton
- 1515 100 Kieselgur, kalziniert
- 15 36 210 Kieselgurwärmeschutzmasse
- 15 38 990 Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie (Kieselgursteine, Hartmantelmasse)
- 15 51110 Töpferschamotte
- 15 51 120 Backofenschamotte
- 15 51 200 Rohschamotte
- 15 51 300 Stahlformschamotte
- 15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial
- 15 51 510 Schamotte-, NF- und Formsteine

- 15 51 540 Schamotteleichtsteine
- 15 51 560 Wannensteine und Bankplatten
- 15 51 580 Glasschmelzhäfen und Zubehör
- 15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis
- 15 51 900 Sonstige Schamotteerzeugnisse
- 15 52 310 Silikasteine
- 15 52 320 Silikamassen
- 15 52 420 Magnesit, gesintert
- 15 52 430 Magnesit- und Chrommagnesitnormal- und Formsteine
- 15 52 440 Magnesit- und Chrommagnesitmassen
- 15 52 500 Korundformsteine und NF-Steine
- 15 52 610 Graphitschmelztiegel
- 15 52 690 Sonstige Graphitwaren
- 15 52 700 Sinterdolomit
- 15 58 990 Sonstige feuerfeste Erzeugnisse
- 15 71 811 Elektrokorund, gekörnt
- 15 71 812 Edeldkorund, gekörnt

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Die Mindestbestimmungen je Kalendervierteljahr betragen:

bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edeldkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 15 t;

bei Edeldkorund, Elektrokorund, Graphitschmelztiegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigraphit und SiC-Material = 1 t;

bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen eine Waggonladung.

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung, mindestens 1,5 t. *12

Anordnung**über die Rückgabe von Spezialdruckbehältern für verflüssigtes Chlor.**

Vom 29. November 1956

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Flaschen oder Fässer für verflüssigtes Chlor, im folgenden Chlorbehälter genannt, sind ortsbewegliche Druckgasbehälter, die nach den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 861 vom 15. April 1953 — Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern — (GBl. S. 764) sowie den dazugehörigen Technischen Grundsätzen vom 1. Juli 1955 (Sonderdruck Nr. 99 des Gesetzblattes) hergestellt sind und außer den sonstigen vorgeschriebenen Kennzeichen die Aufschrift „Chlor“ tragen,

(2) Chlorbehälter dienen zum Transport, zur Aufbewahrung oder Lagerung des verflüssigten Gases bis zum Verbrauch durch den Abnehmer. Verflüssigtes Chlor darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aus den Behältern entnommen oder in andere Behälter umgefüllt werden. Hierbei ist die Arbeitsschutzanordnung 732 vom 28. Oktober 1952 — Umgang mit verflüssigtem Chlor — (GBl. S. 1138) sowie die Bekanntmachung einer Änderung der Arbeitsschutzanordnung 732 Von 2. März 1954 (GBl. S. 265) zu beachten.